

**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 04.12.2019**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	939,10 Euro
b) jede weitere Grabstelle	845,19 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	31,30 Euro
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	450,77 Euro
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	770,06 Euro
3) bei Reihenpflegegrabstätten	920,32 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	845,19 Euro
5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	469,55 Euro
b) jede weitere Grabstelle	422,60 Euro

c)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	18,78 Euro
6)	a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	770,06 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	30,80 Euro
7)	a) bei Urnengrabstätten im Baumhain	770,06 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	30,80 Euro
8)	bei Urnenreihengrabstätten	403,81 Euro
9)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten	422,60 Euro
10)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	385,03 Euro
11)	a) bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	422,60 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	18,78 Euro
12)	im Kolumbarium I + II	
	a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.066,02 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	82,64 Euro
	b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I) für eine Kammer insgesamt	1.953,33 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	78,13 Euro
	III) je Stelle in einer Kammer	488,33 Euro
	IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	19,53 Euro

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	1.068,49 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	299,18 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	822,74 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	769,31 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	1.001,36 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnwahlgrabstätten in Sondergröße, je Stelle, Urnreihengrabstätten und bei anonymen Urnreihengrabstätten	203,01 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	435,06 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	435,06 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes	299,51 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	327,51 Euro
11)	im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	135,06 Euro

- (3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	250,00 Euro
2)	Benutzung einer Leichenkammer	79,53 Euro

- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	48,68 Euro
2)	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	27,26 Euro

- (7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 04.12.2019

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.